

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Werkegesetzes,
des Prädikanten- und Lektorengesetzes und weiterer Kirchengesetze**

Mit dem vorgeschlagenen Kirchengesetz werden mehrere Einzeländerungen an Kirchengesetzen im Rahmen eines Artikelgesetzes vorgenommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Ordnungsnummer in der Rechtssammlung.

Zu Artikel 1

Die Geltungsdauer der gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode, als Rechtsgrundlage für ausnahmsweise nicht präsentisch durchgeführte Synodentagungen, wird durch die Änderung bis Ende 2022 verlängert, damit auch 2022 im Bedarfsfall eine rechtssichere Handlungsgrundlage besteht.

Zu Artikel 2

Das Werkegesetz regelt die Zuordnung selbständiger kirchlicher Werke, Dienste und Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland¹. Mit der Zuordnungsentscheidung wird festgestellt, dass diese selbständigen Rechtsträger Lebens- und Wesensäußerung der Kirche sind und sie an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags (vgl. Art. 2 KVerfEKM) mitwirken. Das Werkegesetz sieht in § 4 Abs. 4 vor, dass die Satzung der landeskirchlich zugeordneten Dienste, Werke und Einrichtungen im Amtsblatt verkündet wird. Der derzeitige § 5 Abs. 5 verlangt entsprechendes bei einer Satzungsänderung. Dies hat zur Folge, dass auch bei kleinen und kleinsten Satzungsänderungen die vollständige Satzung abgedruckt werden muss. Durch den anzufügenden Satz wird geregelt, dass nur noch die außenrelevanten Änderungen in der Satzung bezogen auf Name, Sitz und Zweck des zugeordneten Rechtsträgers der Mitteilung im Amtsblatt der EKM bedürfen.

Zu Artikel 3

Die Änderung dient der Umsetzung von Nummer 7 des Beschlusses der Landessynode zu den Ergebnissen der AG „Geistliche Leitungsämter“ (Drucksachen-Nr. 10/5 B). Danach soll die Zuständigkeit für die Einführung von (nicht-ordinierten) Prädikanten in den Dienst in die Zuständigkeit der Superintendenten und Superintendentinnen übergehen, was durch die Änderung nach Artikel 3 Nr. 2 geregelt wird. In Nr. 1 wird die bisherige Terminologie „Propstsprenkel“ ersetzt durch den künftigen „Sprengel“.

Artikel 4

Durch Artikel 4 wird der Geltungsbereich des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG) künftig um die kirchengemeindliche Ebene erweitert.

¹ Für die diakonischen Werke, Dienste und Einrichtungen sind die Fragen der Zuordnung inhaltlich vergleichbar im Diakoniegesetz geregelt.

Das VVZG regelt allgemein und vorbehaltlich näherer spezialgesetzlicher Bestimmungen die Voraussetzungen für das öffentlich-rechtliche Handeln aufgrund kirchenrechtlicher Vorschriften. Es ist dem staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetz nachgebildet. Das Verwaltungsverfahrensgesetz wurde zuvor analog auf das kirchliche öffentlich-rechtliche Handeln angewandt. Seit 2010 gilt das VVZG für das öffentlich-rechtliche Handeln auf landeskirchlicher und Kirchenkreisebene. Für einzelne Verfahren kann der Landeskirchenrat die Anwendung des VVZG durch Verordnung ausschließen. Hierfür bestand in den vergangenen zehn Jahren kein Bedarf. Praktische Anwendung findet das VVZG vor allem im Bereich der kirchlichen Aufsicht und der öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse.

Bisher war in § 2 Abs. 2 Zustimmungsgesetz zum VVZG-EKD geregelt, dass das VVZG in Kirchengemeinden „grundsätzlich keine Anwendung [findet], soweit der Landeskirchenrat nicht durch Verordnung die Anwendung für einzelne Verfahren beschließt.“ Künftig soll dieser „grundsätzliche“ Ausschluss der Anwendung fortfallen und das VVZG auch für das öffentlich-rechtliche Handeln der Kirchengemeinden gelten. Der praktische Anwendungsbereich auf kirchengemeindlicher Ebene ist dabei geringer. Eindeutig geklärt werden dadurch die Voraussetzungen, unter denen bspw. Beglaubigungen von Urkunden vorgenommen werden können. Im Übrigen fallen die öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisse kirchengemeindlicher Einrichtungen unter die Anwendung, wobei im häufigsten Anwendungsfall des kirchlichen Friedhofswesens das VVZG bereits kraft § 54 Friedhofsgesetz gilt. Weitere Anwendungsfälle sind die Nutzung (und vor allem die Gebührenerhebung) des kirchengemeindlichen Archivs, die Nutzung kirchlicher Räumlichkeiten² oder die Kita-Nutzung³.

Wie auch in den anderen Fällen besteht künftig bei Bedarf, die Möglichkeit die Anwendung des VVZG für einzelne Anwendungsbereiche auszuschließen. Im Ergebnis werden ein einheitlicher Rechtsrahmen und Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Artikel 5

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Gleichzeitig treten formal drei Rechtsnormen der früheren EKKPS außer Kraft, die ihren praktischen Anwendungsbereich verloren haben und inhaltlich überholt sind.

² Sofern die Nutzung kirchlicher Räume nicht – wie ganz überwiegend – privatrechtlich ausgestaltet ist, also durch Nutzungsvertrag.

³ Sofern das Kita-Nutzungsverhältnis nicht – wie ganz überwiegend – privatrechtlich durch Betreuungsvertrag ausgestaltet ist.